

Antrag

der

Abgeordneten Mr. Gustav Hummer, Ferdinand Freiherrn v.
Pank, Oskar Teufel und Genossen,

betreffend

die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die
aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürger-
schulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom

über

die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr
1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffent-
lichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen
nach solchen Lehrpersonen.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Landes-
regierungen zur Bestreitung des Aufwandes der für
das erste Halbjahr 1919 an die provisorisch oder
definitiv angestellten aktiven sowie an die pensio-
nierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und
Bürgerschulen, ferner an die Witwen und Waisen
nach solchen Lehrpersonen zu gewährenden Teue-
rungszulagen Staatsvorschüsse zu leisten.

§ 2.

Der Staatszuschuß ist an folgende Bedin-
gungen geknüpft:

1. Die Teuerungszulagen sind rückwirkend
vom 1. Jänner 1919 unter Anrechnung der für

die Zeit von diesem Tage an den Lehrern bereits gewährten Teuerungszulagen zu regeln.

2. Die Regelung hat dem im § 3 nachfolgenden Schema und den Ansätzen der §§ 5 bis 9 zu entsprechen. Würde aber das vom Lande nach Abzug des Staatszuschusses zu tragende Erfordernis eine übermäßige Mehrbelastung des Landes herbeiführen, so können die Ansätze des Schemas gleichmäßig, jedoch auf nicht weniger als 75 Prozent dieser Ansätze herabgemindert werden.

3. Werden Teuerungszulagen in einem die Ansätze des Schemas (§ 3) und der §§ 5 bis 9 übersteigenden Ausmaße gewährt, so ist der dieser Ansätze übersteigende Teil als besondere Beihilfe abgesondert zu gewähren und in die Grundlage für die Berechnungen des Staatszuschusses nicht einzubeziehen.

4. Bei der Regelung ist dafür vorzusehen, daß bezugsberechtigten Personen, falls sie nach Zahl 1 und 2 eine geringere Teuerungszulage erhielten, als sie ihnen nach den in dem betreffenden Lande zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zukäme, der Differenzbetrag auf Rechnung des Landes oder der zur Bestreitung der ordentlichen Bezüge verpflichteten Körperschaft flüssig zu machen ist.

§ 3.

Der Regelung der Teuerungszulagen im Sinne des § 2, Z. 2, ist das nachstehende Schema zugrundezulegen:

Bei einer Gesamtdienstzeit		In der Klasse							
		1	2	3	4	5	6	7	8
		bei einem Familienstande von							
		1	2	3	4	5	6	7	8 oder mehr
		Personen							
		Halbjahresbetrag in Kronen							
I. Für Volksschullehrer:									
a	bis einschließlich 10 Jahre	700	950	1200	1450	1700	1950	2200	2450
b	von über 10 bis einschließ- lich 16 Jahren	930	1200	1470	1740	2010	2280	2550	2820
c	von über 16 bis einschließ- lich 23 Jahren	1130	1410	1690	1970	2250	2530	2810	3090
d	von über 23 bis einschließ- lich 40 Jahren	1300	1590	1880	2170	2460	2750	3040	3330

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 189.

3

Bei einer Gesamtdienstzeit	In der Klasse							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	bei einem Familienstande von							
	1	2	3	4	5	6	7	8 oder mehr
	Personen							
	Halbjahresbetrag in Kronen							

II. Für Bürgerschullehrer:									
a	bis einschließlich 10 Jahre	930	1200	1470	1740	2010	2280	2550	2820
b	von über 10 bis einschließ- lich 17 Jahren	1130	1410	1690	1970	2250	2530	2810	3090
c	von über 17 bis einschließ- lich 27 Jahren	1300	1590	1880	2170	2460	2750	3040	3330
d	von über 27 bis einschließ- lich 40 Jahren	1440	1740	2040	2340	2640	2940	3240	3540

Anmerkungen:

1. Als Personen des Familienstandes haben jene Personen zu gelten, die nach den die Gewährung von Teuerungszulagen an Staatsbedienstete jeweils regelnden Bestimmungen zum Familienstande gezählt werden.
2. Für Lehrpersonen, die in militärischer Dienstleistung stehen oder deren Zivilbezüge auf den Heeresetat übernommen sind, finden die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.
3. Die Teuerungszulage für Lehrerinnen, die mit Lehrern verheiratet sind, wird nach der ersten Klasse des Schemas bemessen; für die Berechnung des Familienstandes des Lehrers kommen solche Lehrerinnen nicht in Betracht.

§ 4.

Den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei Geschlechtes und den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage nach dem im § 3 angeführten Schema für Volksschullehrer, lit. a, zu gewähren.

§ 5.

Den im Genuß einer Pension stehenden ehemaligen Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage nach dem im § 3 angeführten Schema für Volksschullehrer, lit. a, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche nach lit. b zu gewähren.

Den im Genuß einer Pension stehenden ehemaligen Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage nach dem im § 3 angeführten Schema für Bürgerschullehrer, lit. a, bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit eine solche nach lit. b dieses Schemas.

§ 6.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage nach dem im § 3, Z. I, lit. a, angeführten Schema für Volksschullehrer, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche nach lit. b dieses Schemas zu gewähren.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage nach dem im § 3, Z. II, lit. a, angeführten Schema für Bürgerschullehrer, bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit eine solche nach lit. b dieses Schemas.

§ 7.

Jeder elternlosen, im Genuß einer Konkretpension stehenden Waise, ferner jeder vaterlosen Waise, für welche der Lehrerswitwe ein Erziehungsbeitrag gebührt, ist eine nach den jeweils für die Staatsbeamten geltenden Normen zu bemessende Teuerungszulage zu gewähren, wenn die vaterlose Waise nicht dem Familienstande einer verwitweten Lehrerin bei Bemessung der Teuerungszulage zugerechnet wurde.

§ 8.

Den im Genuß einer Gnadengabe (Gnadenversorgungsgenuß) stehenden ehemaligen Lehrpersonen sowie den Witwen und jeder Waise nach solchen ist eine Teuerungszulage gemäß den Bestimmungen für die Staatsbeamten zu gewähren.

§ 9.

Der Staatssekretär der Finanzen ist befugt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Unterricht die Bedingungen und Modalitäten festzusetzen, unter denen die Auszahlung der in diesem Gesetze geregelten Teuerungszulagen zu erfolgen hat.

§ 10.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Teuerungszulagen sind rückwirkend vom 1. Jänner 1919 auszahlbar, wobei die für das Jahr 1919 bereits ausbezahlten Teuerungszulagen in Abzug zu bringen sind.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Unterricht zu betrauen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Gründe.

Am 21. Jänner I. J. hat der Staatsrat in der Nationalversammlung eine Vorlage, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürger Schulen sowie an die Wittwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen, eingebracht. Diese Vorlage wurde schon am 23. Jänner dem Finanzausschusse zugewiesen, der noch am selben Tage den Abgeordneten Hummer zum Berichterstatter wählte, wiewohl der Entwurf des Staatsrates noch nicht einmal im Drucke vorlag. Der Obmann des Finanzausschusses machte den Vorschlag, die Vorlage in der nächsten Sitzung, die für den 25. Jänner in Aussicht genommen war, auf die Tagesordnung zu stellen, und setzte sich als Berichterstatter über die Teuerungszulage mit den Obmännern der größten Lehrervereinigungen in Verbindung, um mit ihnen über den Inhalt des Staatsratsentwurfes zu beraten, in der Absicht, die Wünsche der Lehrer auch bei dieser Gelegenheit dem Finanzausschusse zur Genehmigung empfehlen zu können. Jedoch schon am 24. Jänner, also bevor noch alle Mitglieder des Finanzausschusses ein Druckexemplar der Vorlage erhalten haben konnten, stellte Präsident Hauser den Antrag, die beiden Entwürfe in der Nationalversammlung selbst auf die Tagesordnung zu stellen. Wie sich später herausgestellt hat, war Präsident Hauser der Meinung, die Vorberatung im Finanzausschusse habe bereits stattgefunden. Zu dieser irrigen Auffassung gelangte er durch ein Schreiben des Staatssekretärs für Unterricht, indem dieser auf das dringlichste ersuchte, den Entwurf ehestens zur Verhandlung im Hause zu bringen. Der Staatssekretär Pacher hat also die Erledigung einer Vorlage urgiert, die erst am Vortag eingebracht worden war, nachdem die Überreichung an die Nationalversammlung sich ungefähr ein Monat lang verzögert hatte. Ob die Schuld an diesem Verstoß den Staatsrat oder das Staatsamt für Unterricht trifft, ist für die Sache selbst ohne Belang. Der Antrag Hauser wurde in jener Form, die in der Nationalversammlung bereits ständige Übung geworden ist, vom geschäftsführenden Präsidenten als angenommen erklärt, wiewohl von den wenigen anwesenden Abgeordneten niemand wußte, um was es sich eigentlich handle.

Inzwischen hatte der Berichterstatter Hummer die Vorlage raschest studiert und war in voller Übereinstimmung mit den Vertretern der Lehrerschaft zu der Überzeugung gelangt, daß der Entwurf nicht nur unzulänglich ist, sondern auch Fehler aufweist, deren Behebung ohne Vorberatung im Ausschusse technisch unmöglich wäre, da die Tabellen nach einem unrichtigen Grundsatz aufgestellt wurden. Die Nachrechnung allein erforderte eine mehrstündige Arbeit und ebenso bedurfte es langwieriger Rechnungen, um die sehr erheblichen Fehler zu verbessern. Wie schlenderhaft die Tabelle selbst angefertigt wurde, geht schon daraus hervor, daß merkwürdigerweise die vorgesehenen aber unzureichenden Erhöhungen der Teuerungszulagen nicht mit dem Familienstande steigen, sondern scheinbar ganz willkürlich geartet sind. So erhält zum Beispiel ein Lehrer bei 10jähriger Dienstzeit eine monatliche Zubefferung von 20 K. Diese steigt bei einem Familienstande von 2 Personen auf 30 K und fällt bei einem Familienstande von 3 Personen wieder auf jenen Betrag, den ein einzelner Lehrer erhält, nämlich auf 20 K. Während unter den gleichen Verhältnissen bei einem Familienstande von 4 Personen die monatliche Erhöhung 53 K beträgt, macht sie bei einem Familienstande von 5 Personen nur 42 K aus, beträgt bei 6 Personen 76 K und bei 7 Personen dagegen nur 65 K. Dieser Grundsatz zieht sich durch alle Tabellen durch, so daß man föhlig zu der Annahme kommen muß, es sei den Schöpfern des Entwurfes nicht einmal eingefallen, nachzusehen, wie irgendein voreilig angenommener Grundsatz in der praktischen Anwendung wirkt. Unter den gegebenen Verhältnissen haben die Vertreter der Lehrer vom Berichterstatter ausdrücklich verlangt, daß eine Vorberatung im Finanzausschusse stattfinden solle und haben sich gegen die überhastete Annahme des Entwurfes in der Nationalversammlung entschieden ausgesprochen. Sie erklärten hierbei, daß eine Verzögerung von 3 bis 4 Tagen, ja vielleicht sogar von 8 bis 14 Tagen viel eher zu ertragen wäre als die unveränderte Annahme der Vorlage des Staatsrates.

Diese Tatsachen hat der Berichterstatter Hummer dem Präsidenten Hauser mitgeteilt, der die Billigkeit der von den Lehrern gemachten Einwände vollkommen loyal anerkannte und auch ohne weiteres zugegeben hat, daß er bei seiner Antragstellung, allerdings ohne eigenes Verschulden, von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Auf Grund der zwischen dem Abgeordneten Hummer und dem Präsidenten Hauser im Sinne der von den Lehrern vorgebrachten Wünsche getroffenen Vereinbarung mußte angenommen werden, daß der voreilig gefaßte Entschluß, den Entwurf ohne Vorberatung zu verabschieden, nicht zur Ausführung gelangen werde. Daher beabsichtigte der Obmann des Finanzausschusses die Abhaltung einer Sitzung am 28. Jänner, in der nach Vornahme der entsprechenden Richtigstellung der Gegenstand ohne weiteres erledigt werden konnte, um in der für den 4. Februar in Aussicht genommenen Vollsitzung der Nationalversammlung behandelt zu werden. Trotz der getroffenen Vereinbarungen wurde aber am 25. Jänner der Entwurf des Staatsrates in der Nationalversammlung ohne Vorberatung und Änderung mit allem Widersinn, den er enthält, und ohne Debatte angenommen.

Um dem hohen Hause die Möglichkeit zu bieten, den voreilig gefaßten Beschluß zu sanieren, legen die Gefertigten den angeschlossenen Gesetzentwurf dem hohen Hause vor, indem sie darauf verweisen, daß es ohne weiteres zugänglich ist, denselben ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen. Der Finanzausschuß wird gewiß in der Lage sein, über den Entwurf binnen 24 Stunden einen Bericht zu erstatten, da ja die ganze Angelegenheit wiederholt Gegenstand von Ausschußberatungen war. Auf diese Art kann noch im Laufe der vom 4. bis 7. Februar währenden Sitzungsperiode gemäß den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft vom hohen Hause die Abstellung der an dem seinerzeitigen Beschlusse gerügten Übelstände erfolgen.

In formaler Beziehung wird beantragt, den zuliegenden Gesetzentwurf ohne erste Lesung dem Finanzausschusse zuzuweisen und demselben eine 24stündige Frist zur Berichterstattung zu stellen.

Wien, 1. Februar 1919.

Mich. Brandl.
Remetter.
Hruska.
Dr. Bodirsky.
Schürl.

Hummer.
Panß.
D. Teufel.
B. Malik.
Zro.